

- f) über die Höhe des Standgeldes, den Erlass von Marktordnungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen aus Anlass von Märkten und Volksfesten
- g) Angelegenheiten des Ehrenamtes, insbesondere Angelegenheiten nach der Ehrensatzung der Gemeinde Eitorf

(2) Er entscheidet über

- a) Den mit der Kulturkommission regelmäßig abgestimmten Rahmen für kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde
- b) kulturelle Veranstaltungen der Gemeinde, soweit die Ausgaben für die Gemeinde im Einzelfall den Betrag von 3.000 Euro übersteigen
- c) die Richtlinien für die Verteilung der Haushaltsmittel zur Förderung der Kultur und der Heimatpflege sowie die Verteilung der Mittel ab 1.000 € im Einzelfall,
- d) über die Gewährung von Zuschüssen im Rahmen der Städtepartnerschaften ab 1.000 €
- e) über den Erwerb von Kunstgegenständen, Museumsgut und Archivalien sowie die Beschaffung von Sportgeräten im Einzelfall gem. § 3
- f) die Benutzung der kommunalen Sportanlagen einschließlich des Hermann-Weber-Bades bzw. über Anträge auf Änderung von bestehenden Belegungsplänen, wenn und soweit eine Einigung zwischen dem Gemeindesportbund und den beteiligten Vereinen nach Vermittlung durch den Bürgermeister nicht zustande kommt,
- g) über die Grundsätze der Förderung des Sports,
- h) die räumliche Abgrenzung von Märkten und Volksfesten,
- i) die Terminierung und Öffnungszeiten vom Märkten und Volksfesten
- j) die Vergabe von Standplätzen auf Märkten und Volksfesten

§ 12

Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung und Energiewende

- (1) Der Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Tourismus, Marketing, Digitalisierung und Energiewende berät
 - über energiewirtschaftliche Projekte und energiepolitische Maßnahmen und begleitet deren Umsetzung
 - über alle Fragen der Wirtschaftsförderung und des Stadtmarketings, die Förderung des Fremdenverkehrs sowie Fragen des Einzelhandels
 - in Angelegenheiten der Beschäftigungsförderung
- (2) Er entscheidet, soweit nicht ein anderer Ausschuss, der Rat oder der Bürgermeister für die Entscheidung zuständig ist, über
 - a) grundsätzliche oder konzeptionelle Angelegenheiten und Maßnahmen der Wirtschaftsförderung, also Maßnahmen zur Unterstützung
 - der Schaffung neuer und Erhaltung vorhandener Arbeitsplätze und
 - zur Ansiedlung neuer Behörden, freiberuflicher Dienstleister, Gewerbe- und Industriebetriebe,
 - b) die Tourismusförderung, soweit nicht der Touristik-Service Eitorf e.V. satzungsgemäß zuständig ist,
 - c) die von der Gemeinde betriebenen Standortwerbung und des gemeindlichen Stadtmarketings

- d) die Nutzung regenerativer Energien im Gemeindegebiet bzw. sonstiger Maßnahmen zur Umsetzung der Energiewende
- e) konzeptionelle Angelegenheiten der Digitalisierung (insbesondere Aufstellung und Fortschreibung des Digitalisierungskonzeptes) und die hieraus resultierenden Maßnahmen.

§ 13

Personalausschuss

Der Personalausschuss berät über alle Personalangelegenheiten, die dem Rat oder dem Hauptausschuss zur Entscheidung vorbehalten sind, soweit nicht der Betriebsausschuss zuständig ist.

§ 14

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Geschäfte der laufenden Verwaltung sind solche, die entweder bis zu in dieser Zuständigkeitsordnung festgelegten Wertgrenzen anfallen, im Verwaltungsablauf ohne wesentliche Veränderung regelmäßig wiederkehren oder die nicht von erheblicher wirtschaftlicher oder grundsätzlicher Bedeutung sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen, welche Angelegenheiten nach § 41 Abs. 3 GO in seine Zuständigkeit fallen.
- (2) Der Bürgermeister entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bis zu den vorstehenden Wertgrenzen über Auftragsvergaben sowie über die sonstigen Angelegenheiten, die nicht dem Rat oder einem Fachausschuss nach dieser Hauptsatzung oder durch Ratsbeschluss zugewiesen sind.
- (3) Er entscheidet weiterhin über
 - a) die Aufnahme von Krediten;
 - b) die Vergabe aller Lieferungen und Leistungen im Rahmen der laufenden Bewirtschaftung der gemeindlichen Einrichtungen und für laufend notwendige Betriebsmittel;
 - c) den Abschluss von Miet- oder Leasingverträgen, über Arbeitsmittel und dergl., die zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebsablaufs erforderlich sind;
 - d) die Ausübung des Vorkaufsrechtes;
 - e) die Antragstellung gemäß § 15 BauGB (Zurückstellung von Baugesuchen);
 - f) die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 31 Abs. 2 BauGB (Befreiungen von Festsetzungen eines Bebauungsplanes), außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung;
 - g) die Erteilung des Einvernehmens nach § 31 Abs. 1 BauGB (Ausnahmen, die der Bebauungsplan vorsieht);
 - h) die Erteilung des Einvernehmens nach §§ 34 und 35 BauGB, außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung;
 - i) Abweichungsanträge gemäß § 69 (3) BauO NRW, außer in Fällen grundsätzlicher Bedeutung;
 - j) die Erteilung des Einvernehmens gemäß § 14 Abs. 2 BauGB, wenn der der Veränderungssperre zugrunde liegende Anlass nicht berührt wird;
 - k) die Erteilung des Einvernehmens nach § 33 BauGB (Vorhaben während der Planaufstellung);